

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1979	Nummer 57
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 5. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT	1233
203021	31. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schweigepflicht der Bediensteten	1233
20317	7. 6. 1979	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter - DWVA -)	1233
2101	6. 6. 1979	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Sammlung der nicht veröffentlichten Runderlasse auf dem Gebiete des Meldewesens	1233
21260	5. 6. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten	1234
26	30. 5. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitliche Überwachung der Ausländer	1234
7129	7. 6. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	1234
7831	29. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung - Rinder	1235
7843	5. 6. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festlegung von Preisgebieten und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	1239
7861	31. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	1239
7861	31. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten	1239
7920	31. 5. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestätigung von Jagdaufsehern	1240
924	31. 5. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1240

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
12. 6. 1979	Bek.-Italienisches Konsulat, Dortmund	1250
	Innenminister	
5. 6. 1979	Bek.-Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1250
8. 6. 1979	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1251
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden	1252
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1251
	Innenminister	1251
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 31 v. 25. 6. 1979	1253
	Nr. 32 v. 26. 6. 1979	1253
	Nr. 33 v. 28. 6. 1979	1253

20317

Vorschriften

**über Dienstwohnungen für Angestellte
und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen
(Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte
und Arbeiter - DWVA -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1979 -
B 2731 - 0.1 - IV A 4

1. Nummer 3.2 meines RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBI. NW. 20317) erhält folgende Fassung:

- 3.2 Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmung ergibt. Als monatlicher Bruttodienstbezug gelten:
- a) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen;
 - b) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag für das erste und zweite Kind sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen (Zuschläge);
 - c) bei Personenkraftwagenfahrern, denen ein Pauschallohn nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer gezahlt wird, der Monatstabellenlohn der Lohngruppe VI MTL II, und zwar bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit

der Monatstabellenlohn	
vom ersten bis achten Jahr	der Stufe 4,
vom neunten bis zwölften Jahr	der Stufe 6,
vom dreizehnten bis sechzehnten Jahr	der Stufe 8,
von mehr als sechzehn Jahren	der Stufe 10,
zuzüglich des Sozialzuschlags für das erste und zweite Kind sowie die tariflichen und außertarif- lichen ständigen Zulagen (Zuschläge);	

Schweigepflicht der Bediensteten

d) bei Waldarbeitern der Betrag, der sich errechnet aus der tariflich vereinbarten allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit, bezogen auf einen Monat, und vervielfältigt mit dem Zeitlohn im Sinne des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zuzüglich des Sozialzuschlags für das erste und zweite Kind und der tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen (Zuschläge); für die Zeit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nach § 43 des Tarifvertrages wird der bisherige Betrag der Dienstwohnungsvergütung als Nutzungsentschädigung erhoben.

Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwands gewährt werden (z. B. Schmutz-, Gefahren- oder Erschwerniszulagen oder -zuschläge, Wechselschichtzulagen oder -zuschläge, Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge) sind nicht zu berücksichtigen.

- 2. Diese Regelung tritt am 1. August 1979 in Kraft.**

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBI, NW, 1979 S. 1233.

2101

Meldewesen

**Sammlung der nicht veröffentlichten
Runderlasse auf dem Gebiete des Meldewesens**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1979 –
I C 3 / 41.12

Mein RdErl. v. 29. 1. 1959 (n. v.) - I C 3 / 13 - 41.12 -
(SMBL. NW. 2101) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 1233.

- MBI. NW. 1979 S. 1233.

21260

Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 6. 1979 - V C 2 - 0201.911

Mein RdErl. v. 27. 7. 1973 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Einleitung werden die Wörter „RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 (SMBl. NW. 26)“ ersetzt durch die Wörter „Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 (MBl. NW. S. 1779/SMBl. NW. 26)“.
2. In Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und im Schlußsatz des RdErl. werden jeweils die Wörter „RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969“ durch die Wörter „Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978“ ersetzt.
3. In Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, in Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 5 wird jeweils der Betrag „65,- DM“ durch den Betrag „73,- DM“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Abs. 3 werden die Wörter „so ist von der gesamten Untersuchung abzusehen, weil ohne Ausschluß einer ansteckungsfähigen Tuberkulose die Aufenthalts-erlaubnis ohnehin nicht erteilt werden kann.“ durch die Wörter „diese 6 Wochen nach Beendigung der Schwangerschaft nachzuholen. In der ärztlichen Bescheinigung ist auf die noch ausstehende Röntgenuntersuchung hinzuweisen.“ ersetzt.
5. In Nr. 2 Abs. 5 wird der Betrag „11,70 DM“ durch folgende Wörter ersetzt: „mittels TPHA-Test einschließlich der Portokosten und der Kosten für das Versandmaterial 20,- DM“.
6. An Nr. 2 Abs. 5 wird folgender Text angefügt:
„Für eine bei positivem Ergebnis des TPHA-Tests möglicherweise zur differentialdiagnostischen Klärung erforderliche weitere Untersuchung sind die Untersuchungskosten in Höhe von 16,- DM ebenfalls aus der Pauschgebühr zu vergüten.“

- MBl. NW. 1979 S. 1234.

26

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

Gem. RdErl. d. Innenministers - I C 3 / 43.327 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- V A 2 - 0201.911 - v. 30. 5. 1979

Nummer 4.3 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 (SMBl. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß der Ausländer an einer der unter Nummer 4.1 aufgeführten Krankheiten leidet, so benachrichtigt der untersuchende Arzt nur das Gesundheitsamt. Dieses stellt die erforderlichen Ermittlungen an und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

- MBl. NW. 1979 S. 1234.

7129

Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III R - 8001.7.45 (III Nr. 7/79) -,
d. Innenministers - V A 4 - 850.01,
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - II B 2 - 2176 - 3673 - u. d.
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 3 - 81 - 2.22 Nr. 21/79 -
v. 7. 6. 1979

Unser Gem. RdErl. v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253)“ durch die Wörter „Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 3 werden das Datum „31. 7. 1975“ durch das Datum „26. 8. 1977“ und die Seitenzahl „1468“ durch die Seitenzahl „1380“ ersetzt.
3. In Nr. 3.3 werden nach dem Wort „beschränkt“ folgende Wörter eingefügt:
„und die verbleibenden Emissionen ausreichend verteilt oder auf andere Weise in ihrer Wirkung (z. B. durch entsprechende Anordnung der emittierenden Anlageteile) gemindert“
4. In Nr. 4.1 Satz 2 wird am Satzende nach dem Wort „werden“ folgende Klammer eingefügt:
(vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Grundsätze des Genehmigungsverfahrens - 9. BImSchV - vom 18. Februar 1977 - BGBl. I S. 274 -).
5. In Nr. 4.1.3 Satz 2 wird hinter der Zahl „120“ der Buchstabe „d“ eingefügt.
6. Nr. 5.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Bindungswirkung des Vorbescheides kann durch Angabe der Voraussetzungen und Vorbehalte, unter denen er erteilt wird, insbesondere durch Angabe der erforderlichen Nebenbestimmungen zu der späteren Genehmigung, eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9. BImSchV). Nebenbestimmungen können einer späteren Genehmigung auch über die ausdrücklich genannten Voraussetzungen hinaus und ohne Vorbehalt im Vorbescheid dann beigelegt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zu dessen bindenden Aussagen stehen. Unter den Voraussetzungen des § 21 kann der Vorbescheid widerrufen werden (Absatz 3).
7. In Nr. 6.2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Sie können dem Immissionsschutz, dem allgemeinen Gefahrenschutz, dem Arbeitsschutz und der Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne des § 6 Nr. 2 dienen.
8. In Nr. 6.3.2 Satz 4 werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionschutz“ ersetzt.
9. An Nr. 6.5 werden folgende Sätze angefügt:
Ist der beabsichtigte Mittelaustausch als wesentliche Änderung gegenüber der genehmigten Ausführung anzusehen, bedarf es der Genehmigung. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine mit dem Gesamthalt der Genehmigung in untrennbarem Zusammenhang stehende Auflage (sogenannte modifizierende Auflage) durch eine andere ersetzt werden soll.
10. In Nr. 7.2.1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 7. Juni 1972 - BGBl. I S. 873 -“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 - BGBl. I S. 1601 -“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 - BGBl. I S. 41 -“ ersetzt.
11. In Nr. 7.2.1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unbedeutender“ durch das Wort „von“ ersetzt.
12. Nr. 7.2.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Werden die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), oder Zustimmungen, die nach den §§ 12 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1977 (BGBl. I S. 1577), für die Errichtung von Bauwerken innerhalb oder außerhalb von Bauschutzbereichen bei Flugplätzen vorgeschrieben sind, versagt, soll die Genehmigung nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BBauG. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 8 FStrG greift zwar die Konzentrationswirkung des § 13

ein; vor der Genehmigungserteilung ist jedoch (verwaltungsintern) die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde einzuholen.

13. An Nr. 9.2 wird folgender Satz angefügt:

Für die zweite und jede weitere Mitteilung ist der Termin maßgebend, zu dem die vorhergehende Mitteilung hätte abgegeben werden müssen, nicht dagegen der Termin, zu dem sie tatsächlich abgegeben worden ist.

14. In Nr. 10.1.3 Satz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesem Fall kann auch die Vorlage eines Gutachtens zur Ermittlung und zum Nachweis der Maßnahmen verlangt werden, die zur Einhaltung der Zielerfordernisse erforderlich sind.“

15. In Nr. 10.4 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß § 1 Abs. 3 der“ durch die Wörter „gemäß § 49 Abs. 4 VwVfG. NW. und Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zur“ ersetzt.

16. Nr. 11.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Fristberechnung gilt § 31 VwVfG. NW.“

17. An Nr. 12.1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständig für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln ist bei Auflagen die Genehmigungsbehörde, bei vollziehbaren Anordnungen die erlassende Stelle (§ 56 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG. NW. - vom 23. Juli 1957 - GV. NW. S. 216 -; zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 - GV. NW. S. 1504 -).“

18. In Nr. 12.3 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen - ab 1. 1. 1977 nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. - (vgl. auch § 21 Abs. 1 Nr. 2)“ durch die Wörter „nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.“ ersetzt.

19. Nr. 13.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen - ab 1. 1. 1977 nach § 48 VwVfG. -“ durch die Wörter „nach § 48 VwVfG. NW.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach den in § 21 Abs. 1 niedergelegten allgemeinen Rechtsgrundsätzen - ab 1. 1. 1977 nach § 49 Abs. 2 VwVfG. -“ durch die Wörter „nach § 49 Abs. 2 VwVfG. NW.“ ersetzt.

20. In Nr. 13.4.1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 3 ZustVO AltG“ durch die Wörter „nach § 49 Abs. 4 VwVfG. NW.“ ersetzt.

21. In Nr. 13.4.2 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Vgl. § 28 VwVfG. NW.)“.

22. In Nr. 13.4.4 Satz 2 sowie in Nr. 17.1.1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionsschutz“ ersetzt.

23. Nach Nr. 17.1.3 wird folgende neue Nr. 17.1.4 eingefügt:

17.1.4 Werden die Betriebsaufnahme oder die Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder eines Anlageteils gemäß Teil I Nr. 10.4 Satz 2 Buchstabe d) der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz den Überwachungsbehörden angezeigt, haben diese Behörden die Landesanstalt für Immissionsschutz - Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster - entsprechend zu unterrichten.

24. An Nr. 18.1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

Unberührt bleibt die dem Betreiber nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Pflicht, für sonstige Bereiche des Umweltschutzes Betriebsbeauftragte zu bestellen (Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz - vgl. §§ 21 a ff des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 - BGBl. I S. 3017 -, geändert durch Gesetz vom 14. De-

zember 1976 - BGBl. I S. 3341 -; Betriebsbeauftragter für Abfall - vgl. §§ 11 a ff AbfG -). Werden derartige Betriebsbeauftragte neben einem oder mehreren Immissionsschutzbeauftragten bestellt, so hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, zu sorgen (§ 55 Abs. 3). Grundsätzlich können jedoch der bzw. die Immissionsschutzbeauftragten - bezogen auf den Bereich Umweltschutz - zugleich auch Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz oder/und Betriebsbeauftragte für Abfall sein, sofern die hierfür jeweils erforderlichen Qualifikationen (Fachkunde und Zuverlässigkeit - vgl. Nr. 18.3 -) vorliegen und nach den Umständen des Einzelfalles (Art und Größe des Betriebes usw.) die ordnungsmäßige Erfüllung der den Betriebsbeauftragten nach Immissionsschutzrecht, Wasserrecht oder/und Abfallrecht obliegenden Aufgaben sichergestellt ist.

25. In Nr. 19.2.3 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

(z. B. Unterlagen im Sinne von § 4 des Abgrabungsgesetzes vom 21. November 1972 - GV. NW. S. 372 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290 -, - SGV. NW. 75 - oder im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 - BGBl. I S. 783 -)

26. Nr. 19.2.4 erhält folgende Fassung:

19.2.4 Der Eingang der Anzeige und der Unterlagen ist schriftlich zu bestätigen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß wesentliche Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG genehmigungspflichtig sind. - Anzeige und Unterlagen sind zweifach zu fordern. Eine Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt, eine weitere beim Regierungspräsidenten bzw. beim Landesoberbergamt, soweit diese Behörden Genehmigungsbehörden sind. Die Formulare für die Anzeigen sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.

- MBl. NW. 1979 S. 1234.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung - Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 5. 1979 I C 2 - 2250 - 80

Für die Durchführung der Leukose-Verordnung - Rinder vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2100), geändert durch Verordnung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1825), ist die Kreisordnungsbehörde - Veterinäramt - zuständig (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 7831 -).

Zu § 1

1 Als „Leukose der Rinder“ im Sinne der Verordnung ist nur die enzootische Leukose anzusehen; die Jungtierleukose, die Thymusleukose und die sporadische Hautleukose gelten derzeit nicht als übertragbar.

2 Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist es möglich, das Blut von Rindern auf das Vorhandensein spezifischer Antikörper gegen das Leukose-Virus serologisch zu untersuchen. Diese Untersuchungsmethode ist spezifischer und sicherer als die hämatologische Untersuchung. Mit der serologischen Untersuchung können auch Formen der enzootischen Leukose beim Rind nachgewiesen werden, die durch hämatologische Untersuchung in der Regel nicht erfaßt werden können (z. B. Leukose in sehr frühem Stadium und aleukämische Leukose); außerdem ermöglicht die serologische Untersuchung eine Trennung der enzootischen Leukose von anderen leukotischen Erkrankungen (Jungtierleukose, Thymusleukose, sporadische Hautleukose).

- 2.1 Im Land Nordrhein-Westfalen werden Blutproben von Rindern nur noch serologisch mittels des Agar-Gel-Immunodiffusionstestes auf Leukose untersucht. Die hämatologische Untersuchung des Blutes auf Leukose wird in Nordrhein-Westfalen nicht mehr durchgeführt.
- 3 Für die Feststellung der Leukose oder des Leukoseverdachts sind im Hinblick auf möglicherweise vorhandene maternale Antikörper Untersuchungsergebnisse bei über sechs Monate alten Tieren zu berücksichtigen.
- 3.1 Bei Feststellung eines serologisch positiven Befundes gilt die Leukose in einem Bestand als festgestellt (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a).
- 3.2 Bei Feststellung eines serologisch zweifelhaften Befundes ist von dem Tier im Abstand von vier, spätestens von sechs Wochen erneut eine Blutprobe zu entnehmen und zu untersuchen. Verdacht auf Leukose in einem Bestand liegt vor, wenn auch das Ergebnis der zweiten Untersuchung zweifelhaft ist (wiederholt zweifelhafter Befund – Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a).
- 3.2.1 Bis das Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung vorliegt, ist das Rind im Stall oder seinem sonstigen Standort so abzusondern, daß es mit den übrigen Rindern des Bestandes nicht in unmittelbare Berührung kommen kann.
- 3.2.2 Wird das Rind vor der im Abstand von vier bis sechs Wochen durchzuführenden Wiederholungsuntersuchung getötet oder sonst der Wiederholungsuntersuchung entzogen, sind alle über sechs Monate alten Rinder des Bestandes einer Kontrolluntersuchung im Abstand von drei bis vier Monaten zu unterziehen. Diese Untersuchung ist aufgrund der Ermächtigung in § 7 anzuordnen.
- 3.2.3 Bis das Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung (Nummer 3.2) bzw. der Kontrolluntersuchung (Nummer 3.2.2) vorliegt, gilt der Bestand nicht als leukoseunverdächtig (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b bzw. Nr. 4 Buchstaben b und aa).
- 4 Werden bei einem Rind durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchung leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt, liegt Verdacht auf Leukose in dem Bestand vor (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c).
- 4.1 In einem solchen Rinderbestand gilt Leukose erst dann als festgestellt, wenn außerdem mindestens bei einem Tier ein positives serologisches Untersuchungsergebnis vorliegt (s. Nummer 3.1).
- 4.2 Wird aufgrund einer fleischbeschaurechtlichen Untersuchung Verdacht auf Leukose angezeigt, ist eine histologische Untersuchung zu veranlassen.
- 4.3 Ein Entschädigungsfall im Sinne des § 66 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes liegt nicht vor, wenn leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen postmortal durch pathologisch-anatomische Untersuchung festgestellt worden sind.
- 5 Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig, wenn in den letzten zwölf Monaten zwei serologische Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden sind. Die Untersuchungen müssen im Abstand von mindestens vier Monaten erfolgen. Bei Rindern, die zwischen den Untersuchungen zwölf Monate alt geworden sind, kann die Untersuchung auf eine Blutprobe beschränkt werden. Positive oder bei demselben Tier wiederholt zweifelhafte Befunde dürfen bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt worden sein (Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a und aa). Außerdem dürfen in den letzten zwei Jahren keine Tatsachen bekannt geworden sein, die auf Leukose schließen lassen (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b).
- 5.1 Zu den Tatsachen, die auf Leukose im Bestand schließen lassen, zählen vor allem positive oder zweifelhafte serologische Untersuchungsergebnisse sowie die Feststellung leukotischer Tumoren oder leukotischer Infiltrationen.
- 5.2 Ist in einem Bestand die Leukose erloschen oder der Verdacht auf Leukose beseitigt (§ 11), bleiben davor festgestellte Tatsachen, die auf Leukose schließen lassen, unberücksichtigt. Der Bestand gilt nach dem Erlöschen der Leukose oder der Beseitigung des Leukoseverdachts als leukoseunverdächtig. Unberücksichtigt bleiben auch Tatsachen, die auf Leukose schließen lassen, wenn sich ein Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Das gleiche gilt, wenn eine nach Nummer 3.2.2 angeordnete Kontrolluntersuchung keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben hat.
- 5.3 Nach Absatz 2 Nr. 2 kann für die Feststellung der Leukoseunverdächtigkeit eine serologische Untersuchung aller über ein Jahr alten Rinder genügen. Diese erleichterte Regelung kann nur Anwendung finden, wenn im Land oder in einem Regierungsbezirk in weniger als 0,5 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf Leukose festgestellt ist. Voraussetzung hierfür ist, daß alle Bestände, die für die Verbreitung der Seuche eine Bedeutung haben können, untersucht worden sind (s. Nummer 3 zu § 7). Der Minister teilt mit, wenn diese Voraussetzung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zutrifft. Ob sie in einem Regierungsbezirk gegeben ist, stellt der Regierungspräsident fest.
- 5.4 Absatz 2 Nr. 3 gilt für neu aufgebaute Bestände sowie für wieder aufgebaute Bestände nach Totalausmerzung. Auch Rinder, die während der letzten sechs Monate nur vorübergehend in den Bestand eingestellt wurden, dürfen nur aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sein. Die Vorschrift gilt für Rinder jeden Alters.
- 5.5 Bestände, die aufgrund hämatologischer Untersuchungsergebnisse leukoseunverdächtig sind, gelten weiter als leukoseunverdächtig. Die nach Absatz 2 Nr. 4 für die Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit geforderten Bedingungen müssen erfüllt werden.
- 6 Für die Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit sind regelmäßige serologische Folgeuntersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder eines Bestandes notwendig. Positive oder bei demselben Tier wiederholt zweifelhafte Befunde dürfen bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden (Absatz 2 Nr. 4 Buchstaben a und aa). Die nach Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b geforderten Bedingungen müssen erfüllt werden. Nummer 5.2 gilt entsprechend.
- 6.1 Den Abstand der Folgeuntersuchungen legt die Kreisordnungsbehörde fest. Vorerst ist von Abständen, die über zwei Jahre hinausgehen, abzusehen.
- 7 Ein formelles Verfahren zur „Anerkennung“ eines Rinderbestandes als leukoseunverdächtig ist nicht vorgesehen. Die Nachweise darüber, daß die geforderten Voraussetzungen für die Leukoseunverdächtigkeit erfüllt sind, hat der Tierbesitzer zu erbringen.
- 8 Die amtliche Feststellung der Leukose oder des Verdachtes auf Leukose trifft aufgrund der klinischen, pathologisch-anatomischen und histologischen sowie der serologischen Untersuchung der Amtstierarzt.
- 9 Für die Gewinnung der Blutproben gilt Abschnitt A der Anlage 1 a zur Verordnung. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß bei der Blutentnahme für jedes Tier eine gesonderte sterilisierte Blutentnahmenadel zu verwenden ist. Beschichtete Blutentnahmeröhrchen (z. B. Greiner-Röhrchen) müssen unmittelbar nach der Entnahme dreimal umgeschwenkt werden. Nur dann sind die Proben im erforderlichen Maße untersuchungsfähig.
- 9.1 Auf den Begleitprotokollen sind auch die Ohrmarken der Tiere, von denen die Blutproben entnommen worden sind, anzugeben. Die Begleitprotokolle sind von dem für die Blutentnahme verantwortlichen Tierarzt zu unterschreiben. Name und Anschrift des für die Blutentnahme verantwortlichen Tierarztes sind auf den Begleitprotokollen deutlich lesbar anzugeben.

- Anlage
- 9.2 Für die Untersuchung der Blutproben gilt Anlage 1 a zur Verordnung. Im übrigen regelt der Minister das Untersuchungsverfahren; seine Regelung ist diesem Runderlaß nachrichtlich als Anlage beigelegt.
- 9.3 Soweit erforderlich stimmt der Regierungspräsident die Untersuchungstermine zwischen dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und den Kreisen/kreisfreien Städten ab.
- 9.4 Sind die Blutproben nicht im erforderlichen Maße untersuchungsfähig, sind erneut Blutproben zu entnehmen und zu untersuchen.

Zu § 3

Ausnahmegenehmigungen für Impfungen und Heilversuche bei der Leukose sind nur für wissenschaftliche Versuche zulässig. Belange der Seuchenbekämpfung werden einer Genehmigung dann nicht entgegenstehen, wenn die Versuche unter Leitung eines wissenschaftlichen Institutes in einem isolierten Stall oder an einem sonstigen Standort mit Quarantäne-Charakter durchgeführt werden. Eine Seuchenverschleppung darf nicht zu befürchten sein. Auf die nach § 17 c Abs. 4 des Viehseuchengesetzes erforderliche Genehmigung für Feldversuche mit Impfstoffen wird hingewiesen.

Zu § 4

Auf die Kennzeichnungspflicht nach der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung wird hingewiesen.

Zu § 5

- 1 In der nach § 5 geforderten amtstierärztlichen Bescheinigung ist anzugeben, ob die letzte Bestandsuntersuchung hämatologisch oder serologisch erfolgte. Falls das hämatologische Untersuchungsverfahren Anwendung fand, empfiehlt es sich, daß der Tierbesitzer aus einem solchen Bestand zugekaufte Tiere serologisch nachuntersuchen läßt, wenn sein Bestand aufgrund serologischer Untersuchungsergebnisse leukoseunverdächtig ist.
- 2 Für die Einfuhr von Zucht- und Nutztierern aus Mitgliedstaaten der EWG gilt § 3 Abs. 2 der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618).
- 2.1 Eine Bescheinigung über die Herkunft aus Beständen, die den Anforderungen des § 3 Abs. 2 der Klauentiere-Einfuhrverordnung entsprechen, ist vorzulegen für Zucht- und Nutztierern aus Mitgliedstaaten der EWG, die unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung werden sollen. Der Begriff des Verbringens in einen leukoseunverdächtigen Bestand beinhaltet das unmittelbare Verbringen in diesen Bestand und das mittelbare Verbringen über Zuchtviehmärkte oder öffentliche Tierschauen oder -ausstellungen. Die Bescheinigung kann in den vorgenannten Fällen an die Stelle der für den nationalen Bereich geforderten Bescheinigung treten; sie wird ungültig, wenn die Rinder aus EWG-Mitgliedstaaten mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung kommen.
- 2.2 Im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ist für die Untersuchung der Rinder auf Leukose zur Zeit noch die hämatologische Untersuchung zugelassen. Es empfiehlt sich, daß der Tierbesitzer eingeführte Tiere im Bestand ggf. serologisch nachuntersuchen läßt, wenn sein Bestand aufgrund serologischer Untersuchungsergebnisse leukoseunverdächtig ist. Unterbleibt eine serologische Nachuntersuchung, weil die Tiere ausschließlich zur Mast bestimmt sind, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Tiere (Ohrlochung) aufgrund von § 17 Nr. 4 und § 79 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes anzuordnen.
- 2.3 Zucht- und Nutztierern aus Mitgliedstaaten der EWG können ohne die in Nummer 2.1 genannte Bescheinigung eingeführt werden, wenn sie nur in einen nicht leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden.

- 3 Händlerställe sind bei der allgemeinen Überwachung daraufhin zu überprüfen, daß für Zucht- und Nutztierern der Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 der Verordnung vorliegen und Schlachtrinder aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in anderen Gebäuden untergebracht sind.

Zu § 6

- 1 Nach § 6 Nr. 2 Buchstabe a dürfen Rinder aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen mit Genehmigung in andere Bestände verbracht werden. Eine solche Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Rinder unter zwei Jahren in Bestände verbracht werden, aus denen Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.
- 2 Auf die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 7

- 1 Bei den serologischen Untersuchungen auf enzootische Leukose sind zu unterscheiden
 - 1.1 Untersuchungen für den Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit eines Rinderbestandes - Erstanerkennung - (s. Nummer 5 zu § 1 und Nummer 3),
 - 1.2 Folgeuntersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eines Rinderbestandes (s. Nummer 6 zu § 1),
 - 1.3 Wiederholungsuntersuchungen nach Feststellung eines serologisch zweifelhaften Befundes (s. Nummer 3.2 zu § 1),
 - 1.4 Kontrolluntersuchungen zur Abklärung eines Ansteckungsverdachts (s. Nummer 3.2.2 zu § 1 und Nummern 8 und 9 zu § 8),
 - 1.5 Untersuchungen zur Feststellung der Verbreitung der Seuche in einem Bestand (s. Nummer 2 zu § 8) und zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen wegen Leukose oder Verdacht auf Leukose (s. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2).
- 2 Die Untersuchungen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 sind aufgrund der Ermächtigung in § 7 anzuordnen.
- 3 Aus Gründen der Seuchenbekämpfung ist es erforderlich, daß alle Seuchenherde bekannt werden; deshalb sind die Rinderbestände, die für die Verbreitung der Leukose Bedeutung haben können, **bis zum 31. Mai 1980** zu untersuchen, um die Leukoseunverdächtigkeit festzustellen.
- 3.1 Keine Bedeutung für die Verbreitung der Leukose haben in der Regel Bestände, aus denen Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden; die Rinder eines solchen Bestandes sind im Stall oder ihren sonstigen Standorten so abzusondern, daß sie mit Rindern anderer Bestände nicht in Berührung kommen können. Die Notwendigkeit der Absonderung besteht nicht gegenüber Rindern anderer Bestände, in denen sich keine leukoseunverdächtigen oder nicht nur leukoseunverdächtige Rinder befinden. Die Notwendigkeit der Absonderung besteht ferner nicht, wenn alle Rinder des Bestandes nachweislich aus leukoseunverdächtigen Beständen stammen.

Zu § 8

- 1 Der gesperrte Rinderbestand ist listenmäßig zu erfassen. Sofern noch nicht geschehen, sind alle Rinder des Bestandes zu kennzeichnen (§ 4).
- 2 Falls noch nicht geschehen, ist zur Feststellung der Verbreitung der Seuche im Bestand aufgrund der Ermächtigung in § 7 die Entnahme einer Blutprobe von allen über sechs Monate alten Rindern anzuordnen. Die Blutproben sind serologisch zu untersuchen.
- 3 Nach § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes ist der Besitzer verpflichtet, die für die Absonderung notwendigen Einrichtungen zu treffen. Gegen Nachbarweiden ist die Errichtung eines Doppelzaunes mit 1,50 m Abstand als ausreichend anzusehen.

- 4 Rinder dürfen mit Genehmigung zum sofortigen Schlachten aus dem Bestand entfernt werden. Derartige Genehmigungen sind mit der Auflage zu verbinden, daß Nachweise über die Schlachtung beigebracht werden. Der Nachweis der Schlachtung hat durch amtliche Schlachtbescheinigung (Schlachthof, Fleischbeschauer, Fleischbeschauer) zu erfolgen. In der Schlachtbescheinigung müssen der Herkunftsort des Tieres und die Kennzeichnung (Ohrmarke) angegeben sein.
- 5 Genehmigungen zur Entfernung von Rindern aus dem Bestand sind ferner mit der Auflage zu verbinden, daß seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere nur in Fahrzeugen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.
- 6 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Rindern in den Bestand erteilt, ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes hinzuweisen. Danach entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn ein Tier, das auf Wunsch des Besitzers in den gesperrten Bestand verbracht wurde, während der Sperre wegen Leukose getötet wird.
- 6.1 Die in den Bestand verbrachten Rinder sind im Stall oder ihrem sonstigen Standort so abzusondern, daß sie mit den übrigen Rindern des Bestandes nicht in unmittelbare Berührung kommen können.
- 7 Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 ist, daß die Sperrvorschriften an dem neuen Standort eingehalten werden können und die Rinder von dort aus unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Ferner ist in allen Fällen, in denen für den neuen Standort eine andere Behörde zuständig ist, zuvor deren Zustimmung einzuholen. Nummer 5 gilt entsprechend.
- 8 Rinder, die innerhalb der letzten sechs Monate vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts im Herkunftsbestand in einen anderen Bestand verbracht worden sind, können infiziert sein. Die Veterinärämter der Empfängerbestände sind zu unterrichten. Die Rinder sind in den Empfängerbeständen unter amtliche Beobachtung zu stellen. Zur Beseitigung des Ansteckungsverdachts sind aufgrund der Ermächtigung in § 7 mindestens zwei serologische Untersuchungen dieser Rinder im Abstand von drei Monaten anzuordnen; die erste Untersuchung darf frühestens zwei Monate nach dem Verbringen aus dem Herkunftsbestand durchgeführt werden. Bis das Ergebnis der Kontrolluntersuchungen vorliegt, sind diese Rinder im Stall oder ihrem sonstigen Standort so abzusondern, daß sie mit den übrigen Rindern des Bestandes nicht in unmittelbare Berührung kommen können.
- 9 Wird ein serologisch positiver oder wiederholt zweifelhafter Befund bei einem Rind festgestellt, das innerhalb von sechs Monaten vor der Erhebung des Befundes aus einem anderen Bestand verbracht worden ist, ist im Herkunftsbestand aufgrund der Ermächtigung in § 7 eine Untersuchung aller über sechs Monate alten Tiere anzuordnen.
- 2.4 Rindern mit leukotischen Tumoren und leukotischen Infiltrationen.
Für die Tötungsanordnung bedarf es nicht des Einvernehmens des Regierungspräsidenten.
- 3 Bei hohem Verseuchungsgrad kann eine Totalausmerzung leukoseverseuchter Bestände sinnvoller sein als eine Teilausmerzung. Ein hoher Verseuchungsgrad liegt in der Regel dann vor, wenn bei der Erstuntersuchung mehr als die Hälfte der untersuchten Tiere positive oder zweifelhafte Befunde zeigt. Ein hoher Verseuchungsgrad liegt in der Regel auch vor, wenn bei wiederholten Untersuchungen insgesamt einschließlich der bereits getöteten Tiere mehr als die Hälfte der bei der Erstuntersuchung untersuchten Tiere positive oder zweifelhafte serologische Befunde zeigt. Vor der Anordnung zur Tötung eines ganzen Rinderbestandes ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten herbeizuführen (s. Nummer 1.52 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW), mein RdErl. v. 22. 10. 1973 - MBl. NW. S. 1766/SMBI. NW. 7831 -).

Zu § 10

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1978 (GV. NW. S. 170), - SGV. NW. 7831 - durchzuführen. Zur Desinfektion können neben den in § 10 dieser Anlage genannten Mitteln und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung (gegen behülltes Virus) verwendet werden (s. 3. Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft).

Der RdErl. v. 28. 9. 1977 (MBl. NW. S. 1578/SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage (zu Nummer 9.2 zu § 1)

Serologische Untersuchung der Blutproben im Agar-Gel-Immunodiffusionstest

1. Agar-Gel

a) Zusammensetzung:

1000 ml	0,05 mol	Tris-HCl-Puffer, pH 7,2
	85,0 g	NaCl reinst
	0,01 g	Natriumacid
	8,0 g	Agar

b) Herstellung:

Im Dampftopf aufkochen und je nach Gebindegröße etwa 20 bis 60 Min. darin belassen; bei 60 bis 70°C abfüllen.

Der Agar wird auf geeignete Träger (vorzugsweise runde Petrischalen) in einer Schichttiefe von 2,5 mm gegossen (15 ml Agar in einer Petrischale von 85 mm Ø bzw. 5 ml Agar in einer Petrischale von 50 mm Ø entsprechen etwa einer Schichttiefe von 2,5 mm).

2. Stanze

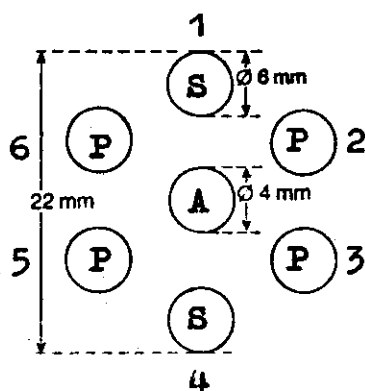
In die Agar-Gelschicht wird mit einer außen völlig planen, innen angeschliffenen Stanze ein rosettenartiges Lochmuster gestanzt. Ein zentrales Loch mit einem Durchmesser von 4 mm wird in einem Abstand von 3 mm umgeben von 6 peripheren Löchern mit einem Durchmesser von 6 mm. Verletzungen und Einrisse der Stanzlochwände sind möglichst zu vermeiden, auf Bodendichtigkeit der Stanzlöcher ist zu achten.

3. Testansatz

Dem untenstehenden Schema folgend dienen die peripheren Löcher 1 und 4 zur Aufnahme des Antiserums (positives Kontrollserum „S“). Die peripheren Löcher 2, 3, 5, 6 dienen der Aufnahme von zu untersuchenden Feldseren (Patientenserum „P“). In das zentrale Loch wird das Leukosevirus-Antigen (A) gegeben.

Zu § 9

- 1 Aufgrund der serologischen Untersuchung kann die Leukosebekämpfung in einem Bestand in der Regel auf die Ausmerzung der Reagenten beschränkt werden (Teilausmerzung).
- 2 Die Tötung ist unverzüglich anzuordnen und durchzuführen bei
 - 2.1 Rindern mit positivem serologischem Befund
 - 2.2 Rindern mit wiederholt zweifelhaftem serologischem Befund
 - 2.3 Rindern mit einmaligem zweifelhaftem serologischem Befund in leukoseverseuchten Beständen

**4. Probenmengen**

Antigen: 30 bis 35 Mikroliter Leukosevirus-Antigen.

Positives

Kontrollserum: 70 bis 75 Mikroliter unverdünntes Kontrollserum.

Patientenserum: 70 bis 75 Mikroliter natives Patientenserum.

5. Inkubation

Die geschlossene Petrischale wird bis zur Endablesung bei Zimmertemperatur in einem geschlossenen System (Schränk) inkubiert.

6. Antigen, Kontrollserum, nationales Referenz-Labor

Auf die Vorschriften über die staatliche Zulassung und Chargenprüfung von Sera, Impfstoffen und Antigenen wird hingewiesen. Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, ist nationales Referenzlabor für Vergleichsuntersuchungen an Antigenen und Kontrollsera, die in der serologischen Leukosediagnostik verwendet werden.

– MBl. NW. 1979 S. 1235.

7843

Festlegung von Preisgebieten und Hauptverkaufstagen auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 6. 1979 – II C 2 – 01.03 – 5563

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist auf Grund des § 4 c und des § 4 d der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1977 (GV. NW. S. 189), – SGV. NW. 7843 – die zuständige Behörde für die Durchführung des § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059) und des § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154). Hiermit gebe ich nach Anhörung des Landesmarkverbandes für Vieh- und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Regelung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bekannt:

1. Für die gesonderte Preisfeststellung von Schlachtschweinen nach § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059) werden ab 1. 5. 1979 nachfolgende Preisgebiete eingerichtet:

Preisgebiet I = Nordrhein-Westfalen Nord

Preisgebiet II = Nordrhein-Westfalen Süd

Das Preisgebiet I umfaßt die Regierungsbezirke Münster und Detmold mit Ausnahme der Gemeinden Bötrop, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel und Buren, die zum Preisgebiet II gehören.

Das Preisgebiet II umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Arnsberg mit Ausnahme der Gemeinden Emmerich, Selm, Werne a. d. Lippe, Hamm und Lippstadt, die zum Preisgebiet I gehören.

Es bleibt vorbehalten, unter Berücksichtigung der Preisentwicklung die Preisgebiete bei Bedarf zu ändern.

2. Die Hauptverkaufstage nach § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154) werden wie folgt festgelegt:

Für den Fleischgroßmarkt Düsseldorf: Mittwoch, für die Fleischgroßmärkte Köln, Bochum und Dortmund: Montag und Dienstag.

3. Als Zeitpunkt für den Eingang der Meldungen bei der Meldebehörde (örtliche Schlachthofverwaltung) wird Mittwoch, 12.00 Uhr bestimmt.
4. Mein RdErl. v. 7. 10. 1970 (MBl. NW. S. 1810/SMBL. NW. 7843) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1239.

7861

Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1979 – II A 3 – 2114/02.2 – 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBL. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 5.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Frist gilt auch für Bewilligungen, die nach den Richtlinien in der Fassung vom 30. 4. 1974 erteilt worden sind.“

2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV – LHO), und die dazu gehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

Die Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

Diese Änderungen gelten ab 1. 1. 1979.

– MBl. NW. 1979 S. 1239.

7861

Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1979 – II A 3 – 2114/05 – 3577

Mein RdErl. v. 15. 1. 1976 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 4.95 wird gestrichen.
2. Nummer 5.42 erhält folgende Fassung:
Die Ausgleichszulage wird für ein Jahr gewährt.
3. Nummer 5.45 erhält folgende Fassung:
Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszulage ist bis zum 30. September jeden Jahres (Ausschlußfrist) für das laufende Kalenderjahr zu stellen.
4. Nummer 5.46 erhält folgende Fassung:
Der Antragsteller hat im Antrag eine Erklärung über den Viehbestand des Betriebes abzugeben. Dabei ist der Viehbestand am 3. Juni des betreffenden Jahres maßgebend. Außerdem hat der Antragsteller zu erklären, welche zu berücksichtigende Hauptfutterfläche er im Antragsjahr genutzt hat.
5. Die bisherige Nummer 6 entfällt.

6. Die bisherige Nummer 5.54 wird Nummer 6.

An Nummer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

Die Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches.

7. Dieser RdErl. ist ab 1. 1. 1979 anzuwenden.

Von Antragstellern, denen nach der bisherigen Fassung der Richtlinien bereits eine Ausgleichszulage für das Jahr 1979 und Folgejahre bewilligt worden ist, kann ein neuer Antrag nach den geltenden Richtlinien gestellt werden.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so kann die Ausgleichszulage aufgrund der bereits erteilten Bewilligung nach den bisher geltenden Richtlinien gewährt werden.

– MBl. NW. 1979 S. 1239.

7920

Bestätigung von Jagdaufsehern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 5. 1979 IV A 4 – 71 – 28 – 00.00 I A 3 – 51

- Nach § 26 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318/SGV. NW. 792) sind die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern bestätigte Jagdaufseher. Im übrigen darf als Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde.
- Nach § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) haben die bestätigten Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des

Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

- Bestätigte Jagdaufseher sind Vollzugsdienstkräfte nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2010 – und damit in rechtmäßiger Ausübung von öffentlicher Gewalt zur Anwendung von unmittelbarem Zwang – einschließlich der Anwendung von Schußwaffen (§ 11 Nr. 4) – befugt.
- Die sachgemäße Erfüllung der bestätigten Jagdaufseher obliegenden Aufgaben und die rechtmäßige Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse erfordern hinreichende Kenntnisse nicht nur des Jagdwesens, sondern auch der einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde macht das LJG-NW die Bestätigung nicht nur von der persönlichen Zuverlässigkeit, sondern auch von der fachlichen Eignung abhängig.
- Nachdem nunmehr der Landesjagdverband ständig Jagdschutzlehrgänge durchführt, in denen die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden und die mit einer Prüfung abschließen, kann der Nachweis der Eignung als erbracht angesehen werden, wenn eine Bescheinigung des Landesjagdverbandes über die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Lehrgang vorgelegt wird. Künftig ist daher die erstmalige Bestätigung im Regelfall von diesem Nachweis abhängig zu machen.
- Ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nicht erbracht und kann nicht festgestellt werden, daß der Jagdaufseher, insbesondere aufgrund seiner Ausbildung, seiner sonstigen Vorbildung, seiner beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeiten, fachlich geeignet ist, ist die Bestellung zu versagen. Der Nachweis über das Bestehen der Jägerprüfung oder der Falknerprüfung reicht allein für eine Bestätigung nicht aus.

– MBl. NW. 1979 S. 1240.

924

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 2 – 42 – 80/3 (31/79),
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 2 – 602/11 – 23428 –
u.d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III A 2 – 8500 –
v. 31. 5. 1979

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Aufstellung unter Nr. 2.31 erhält folgende Fassung:

Reg.-Bezirk Kreis Gemeinde	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Reg. Bezirk Arnsberg		
Bochum	Castroper Straße	1. 1.–31. 12.
Hamm	Landstraße 736 (Lippestraße) im Stadtteil Hamm – Uentrop zwischen Kreuzung Lippestraße/Zollstraße und Stadtgrenze	1. 1.–31. 12.
Ennepe-Ruhr-Kreis		
Breckerfeld	Frankfurter Straße (Landstraße 528)	Juli/August
Ennepetal	Lindenstraße (von der Einmündung der Milsper Straße bis zur Einmündung der Loher Straße – Landstraße 701)	Mai/Juni

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Hattingen	Hauptstraße (von der Einmündung Marxstraße bis zur Einmündung Wittener Straße), Vidumestraße	1. 1.–31. 12.
Schwelm	Bundesstraße 483 zwischen der Einmündung der Bundesstraße 7 und der Kreuzung Schwelm-Winterberg (Einmündung Frankfurter Straße)	1. 1.–31. 12.
Witten	Herbeder Straße (Landstraße 924)	1. 1.–31. 12.
	Ruhrdeich (Bundesstraßen 226/235)	1. 1.–31. 12.
	Wetterstraße (Bundesstraße 226)	1. 1.–31. 12.
	Bodenborn (Bundesstraße 235)	1. 1.–31. 12.
	Bochumer Straße (Bundesstraßen 226/235) (ab Einmündung Horderstraße bis Stadtgrenze)	1. 1.–31. 12.
Märkischer Kreis		
Lüdenscheid	Straßenteilstück Rathaustunnel im Verlauf der Landstraße 530 (Altenaer Straße, Kölner Straße) zwischen den Einmündungen Bahnhofstraße und Sauerfelder Straße/Weststraße)	1. 1.–31. 12.
Menden	Alle Straßen, ausgenommen Bundesstraßen 7 und 515 und Landstraßen 537, 679 und 680	1. 1.–31. 12.
	Alle Straßen	von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Mittwoch nach Pfingsten
Schalksmühle	Hälverstraße (Landstraße 868), Bahnhofstraße	Am 1. Wochenende (Sonntag, Sonntag und Montag) im August
Kreis Siegen		
Siegen	Landstraße 562 (Eisener Straße) zwischen der Anschlußstelle Siegen-Süd der Autobahn A 45 und der Einmündung in die Bundesstraße 62	1. 1.–31. 12.
Kreis Soest		
Lippstadt	Bismarckstraße (Landstraße 782)	1. 1.–31. 12.
Soest	Alle Straßen, die innerhalb des durch folgende Straßen gebildeten Rings liegen: Umgehung Soest Bundesstraße 1, Kölner Ring, Brüggerring, Londonring, Hammer Weg, Brüdertor Brüder-Walbrüger-Wallstraße, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Nottebohmweg, Baugardenring. Die aufgezählten Straßen selbst dürfen benutzt werden.	1. 11.–15. 11.
Reg. Bezirk Detmold		
Bielefeld	Paderborner Straße (Bundesstraße 68) zwischen der Einmündung des Sennestadtringes und der Einmündung der Schlinghofstraße	1. 1.–31. 12.
	Berliner Straße zwischen der Einmündung des Südringes und der Einmündung der Gütersloher Straße (Bundesstraße 61)	An der letzten in den August fallenden Tagesfolge Samstag, Sonntag u. Montag
	Alle Straßen, die innerhalb des durch folgende Straßen gebildeten Ringes liegen: Talbrückenstraße, Westerfeldstraße, Babenhauser Straße (Landstraße 779), Werther Straße (Landstraße 785), Kirchdornberger Straße, Dornberger Straße (Landstraße 778), Bergstraße, Osnabrücker Straße (Bundesstraße 68), Gütersloher Straße (Bundesstraße 61), Berliner Straße, Südring, Brackweder Straße (Bundesstraße 68), Osningstraße (Landstraße 788), Detmolder Straße (Bundesstraße 66), Hillegosser Straße (Landstraße 787), Vogteistraße, Eckendorfer Straße, Am Wellbach. Die aufgeführten Straßen selbst dürfen benutzt werden.	1. 1.–31. 12.

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Kreis Höxter		
Brakel	Alle Straßen	Am 1. Wochenende (Sonntag, Montag, Dienstag) im August
Kreis Lippe		
Bad Salzuflen	Alle Straßen in der Innenstadt, die innerhalb des durch folgende Straßen gebildeten Ringes liegen: Am Zubringer (Bundesstraße 239) ab Grenze Stadt Herford, Lagesche Straße (Landstraße 535), Lemgoer Straße (Landstraße 712), Wasserfuhr, Beetstraße, Alte Vlothoer Straße, Wüstener Straße (Landstraße 535), Salzufler Straße, Vlothoer Straße bis Grenze Stadt Vlotho. Die weitere Begrenzung bildet nach Norden die Stadtgrenze von Bad Salzuflen. Die aufgezählten Straßen selbst und die durch das Stadtgebiet von Bad Salzuflen führende Autobahn A 2 dürfen benutzt werden.	1. 1.-31. 12.
Blomberg	Bundesstraße 1 zwischen der Einmündung der Landstraße 712 in Blomberg u. der Einmündung der Bundesstraße 239 in Bad Meinberg	5. 9.-18. 9.
Detmold	Der aus folgenden Straßen gebildete Straßenzug: Hornsche Straße von der Kreuzung Remmighauser/Hornoldendorfer Straße (Kreisstraße 90) stadteinwärts, Paulinenstraße, Lagesche Straße bis Kreuzung Georg-/Wittekindstraße Bielefelder Straße (Landstraße 758) zwischen der Einmündung in die Paulinenstraße und der Einmündung der Pivitsheider Straße (Landstraße 945) Industrie- und Arminstraße	1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12.
	Oerlinghauser Straße zwischen der Kreuzung mit der Bielefelder/Augustdorfer Straße (Landstraße 758) und der Kreuzung Wilhelm-Mellies-Straße	5 Tage, beginnend mit Mittwoch nach Totensonntag Sonntag, Montag u. Dienstag am letzten Wochenende im September
Lage	Sylbacher Straße (Landstraße 967) zwischen der Einmündung der Schötmarschen Straße (Bundesstraße 239) und der Einmündung der Pottenhauser Straße (Kreisstraße 5) Soorenheider Straße (Landstraße 968) zwischen der Einmündung der Schötmarschen Straße (Bundesstraße 239) und der Einmündung der Sylbacher Straße (Landstraße 967)	August, September und Oktober August, September und Oktober
Lemgo	Eichenallee (Kreisstraße 24) zwischen der Einmündung der Liemer Straße (Landstraße 968) und der Kreuzung mit der Schötmarschen Straße (Bundesstraße 239)/Hindenburgstraße Mittelstraße, Breite Straße Regenstorstraße, Papenstraße, Ostertor	Juni in jedem 2. Jahr, 1979 beginnend 1. 1.-31. 12. 15. 11.-15. 12.
Kreis Minden-Lübbecke		
Preußisch Oldendorf	Bundesstraße 65 zwischen d. Einmündung der Kreisstraße 80 im Ortsteil Offelten und d. Landstraße 557	erster Freitag, Samstag u. Sonntag nach dem 18. 10. eines jeden Jahres
Kreis Paderborn		
Paderborn	Bundesstraßen 1, 64 und 68 im Bereich des Le-Mans-Walls, des Busdorfwalls, des Gierswalls, des Heierswalls, des Paderwalls und der Friedrichstraße sowie die innerhalb dieses Straßenrings gelegenen Straßen	In der auf den 23. Juli folgenden Tagesfolge: Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonntag, Montag, Dienstag. Fällt der 23. 7. auf einen Sonntag, beginnt die Tagesfolge mit diesem Tag.

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Reg. Bezirk Düsseldorf		
Düsseldorf	Stahlhochstraße am Werstener Kreuz im Zuge der Bundesstraße 326	1. 1.-31. 12.
	Unterführung am Nordfriedhofsvorplatz im Zuge der Bundesstraße 7	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 1 von der Überführung der Völklinger Straße über den Fürstenwall weiter Mannesmannufer, Rathausufer, Schloßufer, Hofgartenufer, Cecilienallee bis Einmündung Homberger Straße, Homberger Straße	1. 1.-31. 12.
	Cecilienallee	1. 1.-31. 12.
	Lütticher Straße, Löricker Straße	1. 1.-31. 12.
	Duisburger Straße, Duisburger Landstraße	
Duisburg	1. alle Straßen mit Ausnahme der Autobahnen A 2, A 3, A 42, A 430, A 524, der Bundesstraße 288, der Autobahn A 59 zwischen Duisburg-Marxloh und Duisburg-Grunewald und den nachstehend namentlich aufgeführten Straßen	1. 1.-31. 12.
	2. alle Straßen westlich des Rheins mit Ausnahme folgender Straßen: Autobahn A 2, Anschlußstelle Duisburg-Homberg, Landstraße 473 (Duisburger Straße), Bundesstraße 60 (Lauerstraße) von der Duisburger Straße bis zur Landstraße 287, Landstraße 287 (Rathenaustraße, Hochfeldstraße, Georgstraße, Rheinstraße, Verbandsstraße).	1. 1.-31. 12.
	3. alle Straßen südlich der Ruhr mit Ausnahme	1. 1.-31. 12.
	3.1 - der Zufahrt zum Industriegebiet längs des Rheins zwischen dem Außenhafen und dem Kultushafen über folgende Straßen: Autobahn A 2, - Anschlußstelle Duisburg-Zentrum (künftig Duisburg-Marientor), Landstraße 609 (Kraftfahrstraße) bis zum Marientor, rechts Vulkanstraße, links Werthausener Straße, links Rheinhauser Straße, rechts Adelenstraße, links Wörthstraße und zurück.	
	3.2 - der Zufahrt zum Industriegebiet längs des Rheins südlich des Kultushafens über folgende Straßen: Nord-Süd-Straße, Anschlußstelle Duisburg-Grunewald, links Bundesstraße 8 (Düsseldorfer Straße), rechts Kulturstraße, links Wanheimer Straße, links Forststraße, rechts Kaiserswerther Straße, Verteilerkreis Ehinger Straße, rechts Landstraße 59 (Mannesmannstraße, Uerdinger Straße), Bundesstraße 288	
	3.3 - der Zufahrt zur Raffinerie von Osten über folgende Straßen: Autobahn A 2, Anschlußstelle Duisburg-Zentrum, Landstraße 609 (Kraftfahrstraße) in Richtung Häfen, links Kaßlerfelder Straße und zurück. - der Zufahrt zur Raffinerie von Westen über folgende Straßen: Autobahn A 2, Anschlußstelle Duisburg Neuenkamp, links Schlütershof, Kaßlerfelder Straße und zurück.	
	4. Alle Straßen nördlich der Ruhr mit Ausnahme	1. 1.-31. 12.
	4.1 - der kürzesten Zufahrt zum nördlichen Hafengebiet über folgende Straßen: Nord-Süd-Straße, Anschlußstelle Duisburg-Mittelmeiderich, rechts oder links Bürgermeister-Pütz-Straße bis zum Ziel und zurück.	
	4.2 - der Zufahrt zum Chemiewerk an der Buschstraße in Duisburg-Marxloh über folgende Straßen: Nord-Süd-Straße, Anschlußstelle Duisburg-Marxloh, links Bundesstraße 8 (Duisburger Straße), links Buschstraße und zurück.	

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Mülheim/Ruhr	Hagelkreuzstraße	1. 1.-31. 12.
	Dahler Kirchweg	1. 1.-31. 12.
	Reststrauch von Taunusstraße bis Anschlußstelle Wickrath der Autobahn A 61	1. 1.-31. 12.
	Hubertusstraße von Reststrauch bis Böningstraße	1. 1.-31. 12.
	Heinrich-Korsten-Straße von Kinkelbach bis Am Chur/Am Tömp	1. 1.-31. 12.
	Kinkelbach von Beckrather Straße bis Niersstraße	1. 1.-31. 12.
	Beckrather Straße von Kinkelbach bis Wickrathberger Stra- ße/Wickrathhahner Straße	1. 1.-31. 12.
	Dahler Weg von Beckrather Straße bis Am Klingelsberg	1. 1.-31. 12.
	Mintarder Straße zwischen der Mendener Brücke und der Einmündung der Kahlenbergstraße	jeweils in dem Zeitraum von Donnerstag bis ein- schließlich Mittwoch, in den der 1. Sonntag
	Kahlenbergstraße	a) im Juli b) im September fällt
Wuppertal	Straße von der Anschlußstelle „Wuppertal-Elberfeld-Zen- trum, Wuppertal-Cronenberg, Wuppertal-Ronsdorf“ der Auto- bahn A 46 bis zur Viehhofstraße in Wuppertal-Elberfeld (Durchfahrt durch den Kiesbergtunnel)	1. 1.-31. 12.
Kreis Kleve		
Emmerich	Steintor	1. 1.-31. 12.
	Geistmarkt	1. 1.-31. 12.
	Steinstraße	1. 1.-31. 12.
	Mennonitenstraße	1. 1.-31. 12.
Geldern	Hartstraße	1. 1.-31. 12.
	Westwall	1. 1.-31. 12.
	Südwall	1. 1.-31. 12.
	Hochstraße	1. 1.-31. 12.
	Luciastraße-Markt	1. 1.-31. 12.
	Schulstraße	1. 1.-31. 12.
	Vernumer Straße	1. 1.-31. 12.
Goch	Brückenstraße	1. 1.-31. 12.
	Voßstraße	1. 1.-31. 12.
	Herzogenstraße	1. 1.-31. 12.
		1. 1.-31. 12.
Kalkar	Altkalkarer Straße	1. 1.-31. 12.
	Hanselaer Straße	1. 1.-31. 12.
	Monrestraße	1. 1.-31. 12.
Kerken	Rheinstraße	1. 1.-31. 12.
	Moerser Straße	1. 1.-31. 12.
	Hochstraße	1. 1.-31. 12.
Kevelaer	Weezer Straße	1. 1.-31. 12.
	Gelderner Straße	1. 1.-31. 12.
	Bahnstraße	1. 1.-31. 12.
	Marktstraße	1. 1.-31. 12.
Kleve	Große Straße	1. 1.-31. 12.
	Hagsche Straße	1. 1.-31. 12.
	Stechbahn	1. 1.-31. 12.
Kranenburg	Große Straße	1. 1.-31. 12.
Rees	Grüttweg, Kreisstraße 6 im Ortsteil Haldern	1. 1.-31. 12.

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Rheurdt	Bundesstraße 60 im Ortsteil Schaephuysen	1. 1.-31. 12.
Uedem	Bahnhofstraße, Lohstraße	1. 1.-31. 12.
Wachtendonk	Bundesstraße 60 im Ortsteil Wankum	1. 1.-31. 12.
Weeze	Wasserstraße, Kardinal-Galen-Straße	1. 1.-31. 12.
Kreis Mettmann		
Velbert	Folgende Straßen im Ortsteil Neviges: Elberfelder Straße zwischen der Einmündung der Schul- straße und der Einmündung der Bernsaustraße Klosterstraße Löherstraße	1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12.
Kreis Neuss		
Neuss	Düsseldorfer Straße Römerstraße Brücke über den Verschiebebahnhof Neuss (Verbindung zwi- schen Römerstraße und Düsseldorfer Straße) Unterführung der Xantener Straße unter den Gleiskörper der Deutschen Bundesbahn Further Straße zwischen dem Theodor-Heuss-Platz und der Einmündung der Zufuhrstraße (Unterführung unter den Gleiskörper der Deutschen Bundesbahn)	1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12.
Kreis Wesel		
Haminkeln	Bußer Weg im Ortsteil Dingden	1. 1.-31. 12.
Hünxe	Dorstener Straße (Landstraße 463) im Ortsteil Gartrop-Bühl	1. 1.-31. 12.
Kamp-Lintfort	Altfelder Straße	1. 1.-31. 12.
Rheinberg	Gelderstraße	1. 1.-31. 12.
Schermbeck	Landstraße 463 im Ortsteil Gahlen	1. 1.-31. 12.
Xanten	Ostwall, Nordwall, Westwall, Südwall, Rheinstraße, Karthaus, Spülweg, Hühnerstraße, Niederstraße, Scharnstraße, Ork- straße, Mühlenberg, Hochstraße, Marsstraße, Viktorstraße ab Einmündung Lüttinger Straße bis Marsstraße, Straße Markt, Gasthausstraße, Kurfürstenstraße, Bahnhofstraße von Sieg- fried-/Poststraße bis Kurfürsten-/Klever-Straße, Klever Straße, Fildersteg. Husenweg, Neue Straße, Kirchend ab Einmündung Schul- straße in Richtung Rheinstrom im Ortsteil Obermörmt Kreisstraße 5 ab Einmündung Urseler Straße in Richtung Labbeck im Ortsteil Ursel Landstraße 8, Hagelkreuzstraße, Fischerstraße, Vossekuhl- weg, Strohweg, Am Dickend, Am Eickacker, Am Bossacker, Scholtenstraße, Haus Grind, Am Kerkend, Mittelstraße, Zum Burenend, Heinrich-Hegmann-Straße von der Hohen Straße bis zur Straße Zum Burenend im Ortsteil Wardt die gesamten Bislicher Inseln und die Abzweigungen zu den Campingplätzen im Ortsteil Beek	1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12.
Reg. Bezirk Köln		
Aachen	Alle Straßen im innerstädtischen Bereich mit Ausnahme der Autobahnen A 4, A 44, A 544 der Straßen ab Anschlußstelle Würselen der Autobahn A 4 zum Industriegebiet „Am Gut Wolf“ und der Straßen ab An- schlußstelle Rothe Erde der Autobahn A 544 zum Industrie- gebiet am Berliner Ring	1. 1.-31. 12.
Bonn	Alle Straßen im innerstädtischen Bereich mit Ausnahme der Autobahn-Teilstrecken linksrheinisch – zwischen Ebertbrük- ke (Nordbrücke) und der nördlichen Stadtgrenze sowie rechtsrheinisch der Autobahn A 565 und der Autobahn A 59	1. 1.-31. 12.

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Köln	Das linksrheinische Gebiet, das von folgenden Straßen eingeschlossen wird (einschließlich der genannten Straßen): Zoobrücke, Innere Kanalstraße, Universitätsstraße, Weißhausstraße, Pohlighstraße, Am Vorgebirgstor, Vorgebirgsstraße, Kierberger Straße, Marktstraße, Bonner Straße, Koblenzer Straße, Schönhauser Straße, Rheinuferstraße zwischen Schönhauser Straße und Zoobrücke. Straßenunterführungen unter der Bundesbahn: Gottesweg, Klettenberggürtel, Zollstockgürtel und Geißbergstraße Straßentunnel im Zuge der Straße An der Schanz und Boltensternstraße Das rechtsrheinische Gebiet, das von folgenden Straßen eingeschlossen wird (einschließlich der genannten Straßen): Severinsbrücke, Gotenring, Justinianstraße, Deutz-Mülheimer-Straße, Messekreisel, Sporthallenweg, Osthallenstraße, Auenweg, Otto-Platz, Mindener Straße, Deutzer Brücke, Siegburger Straße, zwischen Deutzer-Brücke und Severinsbrücke Straßenunterführungen unter der Bundesbahn: Kalker-Hauptstraße, Olpener Straße, Kapellenstraße, Ostheimer Straße und Heidelberger Straße Stadtautobahn zwischen der Zoobrücke und der Anschlußstelle Frankfurter Straße	1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12. 1. 1.-31. 12.
Kreis Aachen		
Monschau	Alle Straßen im innerstädtischen Bereich	1. 1.-31. 12.
Kreis Düren		
Heimbach	Ortsdurchfahrt im Zuge der Landstraße 218 (Verbindung zwischen Vlaten und Hasenfeld)	1. 1.-31. 12.
Erftkreis		
Bergheim	Hauptstraße (Bundesstraße 55) zwischen den Einmündungen der Kirchstraße (Bundesstraße 477) und des Chaunyrings	1. 1.-31. 12.
Brühl	Pingsdorfer Straße (Bundesstraße 51) zwischen den Einmündungen der Römerstraße (Landstraße 183) und der Comesstraße (Landstraße 184)	1. 1.-31. 12.
Kreis Euskirchen		
	Kreisstraße 20 zwischen Mechernich-Eicks und Mechernich-Floisdorf	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 25 zwischen Mechernich-Hostel und Mechernich-Glehn	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 27 zwischen Mechernich-Glehn und Mechernich-Eicks	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 27 zwischen Mechernich-Bleibuir und Mechernich-Glehn	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 34 zwischen Nettesheim-Roderath, Mechernich-Harzheim und Mechernich-Holzheim	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 36 zwischen Nettersheim-Engelgau und Nettersheim-Roderath	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 38 zwischen Mechernich-Satzvey bis zur Einmündung in die Bundesstraße 266 bei Euskirchen-Wißkirchen	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 46 zwischen Blankenheim-Uedelhoven und der Landesgrenze	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 63 zwischen Dahlem-Berk und Dahlem-Hammerhütte	1. 1.-31. 12.
	Kreisstraße 69 zwischen Blankenheim-Nonnenbach und der Bundesstraße 51	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 61 zwischen Mechernich-Satzvey und Mechernich-Obergartzem	1. 1.-31. 12.

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
	Landstraße 115 zwischen Nettersheim-Tondorf und der Einmündung in die Bundesstraße 258 bei Blankenheim-Ahrhütte	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 165 zwischen Mechernich-Holzheim und Bad Münstereifel	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 181 zwischen Euskirchen und Erftstadt-Niedenberg	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 206 zwischen Nettersheim-Zingsheim und Bad Münstereifel-Nöthen	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 210 zwischen Weilerswist-Derkum und Weilerswist-Lommersum	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 207 zwischen Schleiden-Herhahn und der Einmündung in die Bundesstraße 258	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 51 zwischen Bad Münstereifel-Iversheim und Euskirchen-Kreuzweingarten	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 51 zwischen Nettersheim-Holzmülheim, Blankenheim bis zur Einmündung der Landstraße 204 in Dahlem-Kaiserhaus	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 266 zwischen Schleiden-Herhahn und Kreisgrenze	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 477 zwischen Nettersheim-Zingsheim und Mechernich-Breitenbenden	1. 1.-31. 12.
Blankenheim	Ortsdurchfahrt Blankenheim im Zuge der Bundesstraße 258 zwischen den Einmündungen der Bundesstraße 51	1. 1.-31. 12.
Bad Münstereifel	Alle Straßen innerhalb des Stadtmauerringes	1. 1.-31. 12.
Kreis Heinsberg		
Geilenkirchen	Bundesstraße 56 im gesamten Stadtgebiet	1. 1.-31. 12.
Oberbergischer Kreis		
	Die Kreisstraße 13 zwischen Wipperfürth und der Kreisgrenze	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 16 zwischen der Abzweigung von der Bundesstraße 256 bei Reichshof-Brüchermühle und der Einmündung in die Landstraße 148	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 18 zwischen Marienheide und Wipperfürth-Jörgensmühle	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 19 zwischen Engelskirchen-Bickenbach bis Lindlar-Eichholz	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 20 zwischen Lindlar-Hohkeppel und Lindlar-Köttingen	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 23 zwischen der Sperrmauer der Aggertalsperre und Bergneustadt	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 29 zwischen Lindlar-Linde-Bruch und der Kreisgrenze	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 30 zwischen Wipperfürth-Wasserfuhr und Wipperfürth-Hohenbüchen	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 38 zwischen Lindlar-Hohkeppel und Lindlar-Hommerich	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 47 zwischen Engelskirchen-Ründeroth und Engelskirchen-Kaltenbach	1. 1.-31. 12.
	Die Landstraße 97 zwischen Marienheide und Marienheide-Holzzipper	1. 1.-31. 12.
	Die Landstraße 98 zwischen Gummersbach-Nochen und der Einmündung in die Landstraße 97	1. 1.-31. 12.
	Die Landstraße 196 von Marienheide-Kotthausershöhe bis Marienheide-Himmerhusen	1. 1.-31. 12.
Hückeswagen	Die von der Bundesstraße 237 in östlicher Richtung abzweigende Kreisstraße 5	1. 1.-31. 12.
	Die von der Bundesstraße 483 in östlicher Richtung abzweigende Kreisstraße 11	1. 1.-31. 12.
	Die Kreisstraße 12 zwischen dem Ortsteil Mickenhagen und der Einmündung in die Kreisstraße 5	1. 1.-31. 12.

Reg.-Bezirk Gemeinde Kreis	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Rheinisch-Bergischer Kreis	Landstraße 409 zwischen Kürten-Laudenberg und Wermelskirchen-Habenichts (Kreuzung mit der Landstraße 101)	1. 1.-31. 12.
	Landstraße 157 zwischen Kürten-Eisenkaul und Wermelskirchen-Stumpf	1. 1.-31. 12.
	Bundesstraße 506 zwischen Kürten-Bechen und Kürten-Eisenkaul (Einmündung der Landstraße 157)	1. 1.-31. 12.
Rhein-Sieg-Kreis	Ortsdurchfahrt Hennef (Bundesstraße 8) zwischen Bundesstraße 478 und Landstraße 331	1. 1.-31. 12.
	Ortsdurchfahrten Siegburg und Troisdorf (Bundesstraße 8) zwischen der Anschlußstelle Bonn-Siegburg, der Autobahn A 3 und der Anschlußstelle Porz-Lind der Autobahn A 59	1. 1.-31. 12.
	Ortsdurchfahrt Bornheim (Landstraße 183) zwischen Landstraße 118 und Landstraße 192	1. 1.-31. 12.
	Ortsdurchfahrt Rheinbach (Bundesstraße 266) zwischen der Landstraße 113 n und Kreisstraße 65	1. 1.-31. 12.
Reg. Bezirk Münster		
Bottrop	Osterfelder Straße (zwischen der Einmündung der Peterstraße und dem Altmarkt)	1. 1.-31. 12.
	Horster Straße (zwischen dem Altmarkt und der Kreuzung mit der Friedrich-Ebert-Straße)	1. 1.-31. 12.
Münster	Am Stadtgraben Hindenburgplatz (Bundesstraße 54/219) Gerichtsstraße	jeweils in dem Zeitraum von Donnerstag bis einschl. Montag, in den der a) 3. Sonntag vor Ostern b) letzte Sonntag im Juni c) vierte Sonntag im Oktober fällt.
Kreis Borken		
Bocholt	Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 67 im Zuge der Hohenzollernstraße Meckenemstraße	Wochenende (Freitag, Sonnabend, Sonntag, Montag) mit dem 3. Sonntag im Oktober
Kreis Coesfeld		
Havixbeck	Hauptstraße, Schulstraße	vom 2. Donnerstag bis zum 3. Mittwoch (ein- schließlich) im Juli
Kreis Recklinghausen		
Castrop-Rauxel	Pöppinghauser Straße (ab Einmündung Wartburgstraße bis Stadtgrenze Herne) Straße „Westring“ von der Victorstraße (Kreisstraße 4206) bis zur Landstraße 645	1. 1.-31. 12.
Datteln	Hafenstraße/Markfelder Weg (Kreisstraße 2412) zwischen Landstraße 609 und Landstraße 809	Wochenende (Freitag, Sonnabend, Sonntag, Montag) mit dem 1. Sonnabend im Septem- ber
	Lohstraße von der Straße „Tigg“ bis Kreuzstraße	1. 1.-31. 12.
	Hafenstraße von der Bundesstraße 235 bis Lohstraße	1. 1.-31. 12.
Dorsten	Ostwall/Borkener Straße (Bundesstraße 224) zwischen Recklinghäuser Tor (Bundesstraße 223/224) und Gemeindedreieck (Bundesstraße 224/Landstraße 509)	1. 1.-31. 12.

Reg.-Bezirk Kreis Gemeinde	Straßen	Zeit, in der die Straßen nicht benutzt werden dürfen
Haltern	Hullerner Straße (Bundesstraße 58) zwischen Bundesstraße 51 und Landstraße 652	1. 1.-31. 12.
Herten	Ewaldstraße-Schützenstraße-Feldstraße-Marler Straße (Landstraße 638) zwischen Landstraße 644/Kreisstraße 2422 und Bundesstraße 225	1. 1.-31. 12.
Marl	Brassertstraße (Kreisstraße 6) zwischen Landstraße 798 und Landstraße 612 n	1. 1.-31. 12.
	Barkhausstraße/Hervester Straße/Bergstraße/Victoriastraße/Bahnhofstraße (Landstraße 798) zwischen Bundesstraße 225 und Einmündung Gräwenkolkstraße	1. 1.-31. 12.
Waltrop	Hochstraße/Bahnhofstraße zwischen Landstraße 609 und Landstraße 809	1. 1.-31. 12.
	Riphausstraße (Landstraße 809) zwischen Dortmunder Straße (Landstraße 511) und der Straße „Im Wirrigen“	1. 1.-31. 12.
- MBl. NW. 1979 S. 1240.		

II.

Ministerpräsident**Italienisches Konsulat, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 6. 1979 -
I B 5 - 427 - 1/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Italienischen Konsulats in Dortmund ernannten Herrn Konsul Dr. Agostino Chiesa am 22. Mai 1979 das Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), des Märkischen Kreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), der Kreise Olpe und Siegen.

- MBl. NW. 1979 S. 1250.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenminister v. 5. 6. 1979 -
III A 4 - 38.80.20 - 7049/79

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH in Düsseldorf,
2. Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft für den Kreis Aachen GmbH in Aachen,
3. Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Duisburg,
4. Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH in Bielefeld.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmen zu den Nummern 1 bis 3 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu Nummer 4 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1979 S. 1250.

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1979 –
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf wurde in einem Paß eines türkischen Staatsangehörigen eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde des Oberstadtdirektors in Düsseldorf festgestellt. Die Fälschung ist insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. In der Fälschung stehen „Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin“ in der Stempelmitte. Im Original steht der vorgenannte Text untereinander auf der linken Seite.
2. Die Bezeichnung der Behörde „Stadt Düsseldorf“ stimmt nicht. Die richtige Bezeichnung lautet „Landeshauptstadt Düsseldorf“.
3. Das Wort „Ausländerbehörde“ unter „Der Oberstadtdirektor“ ist falsch. Die richtige Formulierung lautet „Amt für Einwohnerwesen“ darunter „33/3“.
4. In der Fälschung fehlen die Worte „Im Auftrage“.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die unter der Behördenbezeichnung des Oberstadtdirektors in Düsseldorf vorkommenden Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist der Oberstadtdirektor in Düsseldorf über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1979 S. 1251.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat U. Kerkhof zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1979 S. 1251.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf:

Regierungsrat W. Horn zum Oberregierungsrat

Regierungsamtsrat K. Wrase zum Regierungsrat

Regierungspräsident Köln:

Regierungsrat H. Braatz zum Oberregierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf:

Oberregierungsrat A. Beul an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW:

Regierungsdirektor J. Koerfer

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Regierungspräsident Köln:

Regierungsdirektor W. Risse

– MBl. NW. 1979 S. 1251.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
und die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
- je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Gelsenkirchen,
- 2 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,
- 2 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1979 S. 1252.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 25. 6. 1979**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
97	8. 6. 1979	Verordnung NW TS Nr. 2/79 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76 und Nr. 1/79	446
97	13. 6. 1979	Verordnung NW TS Nr. 3/79 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/74 und Nr. 2/76	448
97	13. 6. 1979	Verordnung NW TS Nr. 4/79 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 6/76 und Nr. 2/77	451

– MBl. NW. 1979 S. 1253.

Nr. 32 v. 26. 6. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303 805	29. 5. 1979	Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen	454
97	25. 5. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Bad Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	455

– MBl. NW. 1979 S. 1253.

Nr. 33 v. 28. 6. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	31. 5. 1979	Sechste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	460
20320	31. 5. 1979	Verordnung über die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG	460
	7. 6. 1979	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1979	460

– MBl. NW. 1979 S. 1253.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 50,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf